Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1843

28.5.1843 (No. 143)

Visual Library

Vorausbezahlung
Ganzjährlich hier 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.

Karlsruher Zeitung.

Einrückungsgebühr.
Die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 kr.
Briefe und Gelder franko.

Nr. 143. Sonntag, den 28. Mai 1843.

Deutsche Bundesstaaten.

Freie Städte. *** Frankfurt, 26. Mai. (Korresp.) Baron A. v. Rothschild ist gestern Abend von hier nach dem Haag abgereist zur definitiven Regulirung des auf die Kapitalisation des niederländisch-belgischen Schuldtheils bezüglichen Uebereinkommens. Die Emission der neuen belgischen $2^1/_2$proz. Integrale, welche aus Anlaß dieser Operation geschaffen worden, wird dem Vernehmen nach zum Preise von 56 mit Zinsgenuß vom 1. Jan. des gegenwärtigen Jahres an statthaben. — Auf dem frankfurter Gebiete ist man in diesem Augenblicke mit der Aufnahme des Terrains und mit den Absteckungen für die Linie der Main-Neckar-Eisenbahn eifrigst beschäftigt. — Unsere neulicke Mittheilung, daß es sich nur um die Emission einer Serie (acht Millionen Silberrubel) des bereits negozirten russischen Eisenbahnanlehens handle, wird durch direkte Mittheilungen aus St. Petersburg vom 16. d. bestätigt.

Großherzogthum Hessen. Darmstadt, 23. Mai. Das heute erschienene Regierungsblatt Nr. 17 enthält u. A.: 1) Eine großh. Verordnung vom 7. April, welche dem Vorstande der mainzer Lokalsektion des für das Großherzogthum Hessen bestehenden Gewerbvereins die nachgesuchte Konzession zur Errichtung einer gewerblichen Vorschußkasse zu Mainz unter den in den beigefügten Statuten enthaltenen Bestimmungen ertheilt. Diese Statuten der gewerblichen Vorschußkasse zu Mainz bestehen aus 8 Titeln und 22 Paragraphen. Tit. 1. (§. 1., 2.) handelt von Gründung, Zweck der Anstalt und Vereinigung derselben mit der mainzer Industriehalle. Der Zweck der gewerblichen Vorschußkasse ist, den mainzer Gewerbsleuten gegen Pfand und mäßige Zinsen Geldvorschüsse zu machen. Die Anstalt wird von Seiten der mainzer Lokalsektion des Gewerbvereins für das Großherzogthum Hessen und unter deren Garantie gegründet und mit der Industriehalle in der Art vereinigt, daß beide Institute nur eine Anstalt unter der Benennung „Industriehalle" bilden sollen. — Tit. 2. (§. 3—6) von den Fonds, der Leitung und Verwaltung der Anstalt. Die zur Errichtung und zum Betriebe der gewerblichen Vorschußkasse nöthigen Fonds sollen nach und nach, wie die Anstalt ihrer bedarf, mittelst Anleihen zu höchstens 4 Proz. aufgenommen werden. Die Anstalt steht unter der Aufsicht und oberen Leitung der mainzer Lokalsektion des Gewerbvereins und wird durch die jeweilige Kommission, welche der Industriehalle vorsteht, verwaltet, mit Benutzung des übrigen Personals dieser letztern ꝛc. Alle Stellen werden unentgeldlich versehen und es ist dabei die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Tit. 3. (§. 7) bestimmt die Obliegenheiten der Verwaltungskommission näher. Tit. 4. (§. 8) handelt von den Obliegenheiten der Taxatoren, Tit. 5. (§. 9) von denen des Geschäftsführers und Tit. 6. (§. 10) von denen des Dieners der Anstalt. Tit. 7. (§. 11—16) von den Geldvorschüssen auf Pfänder. Nur auf neue, zur Aufnahme in die Industriehalle zulässige Gegenstände, welche von in Mainz ansässigen Gewerbsleuten selbst gefertigt und deren unbezweifeltes Eigenthum sind, können Geldvorschüsse aus der Vorschußkasse geleistet werden. Das Pfand darf nicht durch die Zeit so viel an Werth verlieren können, daß es, im Falle es später versteigert werden müßte, für den Vorschuß, Zinsen und Kosten der Anstalt, also namentlich auch für die Gebühren der Industriehalle, keine hinlängliche Sicherheit bieten würde. Es können daher diejenigen Gegenstände nicht als Pfand angenommen werden, welche einem baldigen Verderb oder Abgang ausgesetzt oder von zu unbeständigem Werthe sind, z. B. Pelz- und wollene Waaren, künstliche Blumen u. dgl. Es sind ferner noch folgende Gegenstände, als: Pretiosen, Gold- und Silberwaaren, Uhren, Leinen- und Wollentuchwaaren, Bettung, Matratzen und Bett-, Fenster- und sonstige Vorhänge, nicht als Pfänder bei der Vorschußkasse anzunehmen. Die Anstalt leiht auf ein Pfand höchstens die Hälfte seines abgeschätzten Werthes. Alle Vorschüsse tragen vom Tage an, wo sie gemacht wurden, 5 Proz. Zinsen ꝛc. Tit. 8. (§. 17—22) von der Verlängerung der Verpfändung und von der Versteigerung der Pfänder. Letztere erfolgt, wenn erstere nicht nach Ablauf eines Jahres bewerkstelligt worden ist ꝛc.

Frankreich.

§† Paris, 24. Mai. (Korresp.) Die Budgetkommission der Deputirtenkammer hat die Prüfung des Ausgabenbudgets beendigt, nachdem sie nach einander die Erläuterungen sämmtlicher Minister gehört hatte. Sie hat beschlossen, verschiedene Reduktionen, insbesondere im Kriegsdepartement, anzuempfehlen. In der heutigen Deputirtenkammer Fortsetzung der Verhandlungen über die algierische Kreditfrage. Mehrere Abgeordnete nahmen für oder gegen den erweiterten Besitz von Algier das Wort. Hr. Odilon Barrot meinte, man müsse, ehe man die allgemeine Diskussion schließe, erst die Ansicht der Regierung kennen. Der Berichterstatter, Hr. Vatout, bemerkte, er würde zur Unterstützung der Beschlußanträge der Kommission bereits das Wort genommen haben, wenn dieselben nicht ohnehin mehr Beipflichtende, als Opponenten gefunden hätten. Die allgemeine Diskussion wurde nun geschlossen, sodann die einzelnen Artikel zur Erörterung und Abstimmung gebracht und ohne Schwierigkeit angenommen; nur einige Ersparnisse gingen durch. Bei Abgang der Post dauerte die Sitzung noch fort. — Gestern wurde in der Pairskammer über das Ganze des Gesetzentwurfs, Abänderung in verschiedenen Bestimmungen der Strafprozeßordnung betr., abgestimmt und derselbe mit 68 gegen 45 Stimmen verworfen. Die Kammer begann dann die Verhandlung über das Jagdgesetz, wovon der 1. Artikel angenommen wurde. — In der heutigen Pairskammersitzung wurde der Entwurf eines Jagdgesetzes weiter diskutirt.

Niederlande.

♁ Haag, 23. Mai. (Korresp.) Diesen Vormittag kurz nach 11 Uhr hat in der zweiten Kammer der Generalstaaten die wichtige Verhandlung begonnen, welche über das endliche Schicksal des Rochussen'schen Umwandlungsplanes entscheiden wird. Es hat sich zwar eine ziemliche Anzahl von Rednern eingeschrieben, welche sich in Bezug auf diesen Gegenstand vernehmen lassen wollen; dennoch nimmt man als wahrscheinlich an, daß die Abstimmung schon morgen erfolgen dürfte, da, wie bei belangreichen Anlässen zu geschehen pflegt, ausser Vormittags auch Abends Sitzungen gehalten werden sollen. Hr. Rochussen hat, um einigen in den Sektionen geäusserten Wünschen zu genügen, in einer Mittheilung an die Kammer mehrere Abänderungen seines Entwurfes, die indeß nur untergeordnete Punkte berühren, zugestanden. Noch wichtiger aber und die Annahme des Umwandlungsplanes ausser allen Zweifel stellend sind zwei Mittheilungen, welche von Seiten der Regierung den Mitgliedern der Kammer jetzt, wie ich in meinem letzten Schreiben vorhergesagt, über umfassende Ersparnisse im ganzen Staatshaushalte gemacht worden sind. Es heißt in der ersten dieser Mittheilungen unter Anderem: „Viele Mitglieder äusserten den Wunsch, es möge ihnen dargelegt werden, daß durch die beantragte Maaßnahme für Regulirung der öffentlichen Schuld des Reichs sich eine wohlbegründete Aussicht darbiete, daß das Gleichgewicht zwischen des Reiches Ausgaben und Einnahmen hergestellt und dauernd aufrecht erhalten werde. Sie besorgen, daß die Einwirkung dieses Gesetzes allein dazu nicht hinreichen werde, und behaupten, daß, um ein solches Ziel zu erreichen, eine Verringerung der Ausgaben durchaus nothwendig erscheine. Die Regierung theilt diese Ansicht. Wie die Kammer, ist auch sie überzeugt, daß ein Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben bestehen müsse, und daß man nicht in dem Maaße, wie solches bis jetzt stattgefunden, von den ihrer Natur nach stets unsichern und auch vielfachen Wechselfällen unterworfenen Beiträgen aus den überseeischen Besitzungen abhängig bleiben dürfe. Als die gegenwärtige zweijährige Staatsbesteuerung aufgestellt wurde, war das Defizit des verwichenen Jahres noch nicht bekannt; man war der Meinung, daß die in das Budget gebrachte Ausgabenverminderung von einer Million, nebst den Einschränkungen, welche bereits stattgefunden hatten, und in Berücksichtigung der Ersparnisse, die noch vorbereitet wurden, als genügend zu erachten sey. Allein in dem Augenblicke, wo die Regierung mit dem Belaufe des Defizits bekannt wurde, sah sie auch ein, daß, obschon viele Gründe dafür vorhanden waren, ein solches Ergebniß als die Folge aussergewöhnlicher und vorübergehender Umstände zu betrachten, man sich doch für die Zukunft einem gleichen Resultate nicht weiter aussetzen dürfe und daß mehr durchgreifende Maaßregeln erheischt würden. So lange jedoch der Vertrag vom 5. Nov. des verwichenen Jahres nicht zu Stande gekommen und bestätigt war, verbot eine gesunde Politik, etwas zu thun, was die Kraft und das Ansehen des Staates nach Aussen hätte schwächen können. Ebenso erachtete die Regierung es für ungeeignet, dazu bei der Vorbereitung der zur Ausführung des finanziellen Theiles dieses Vertrages bestimmten Maaßnahme überzugehen. Allein jetzt, da viele Mitglieder der Kammer mit den Absichten der Regierung in diesem Betreffe bekannt zu werden wünschen, nimmt sie keinen Anstand, die Erklärung abzulegen und die Versicherung zu geben, daß sie zu dem Beschlusse gekommen ist, mehr Vereinfachung und belangreiche Ersparnisse einzuführen. Die Einzelnheiten dieser projektirten Maaßnahme und die davon zu erwartenden Ersparnisse können noch nicht mit Genauigkeit angegeben werden. Diese Ersparnisse werden alle Departemente der allgemeinen Verwaltung treffen. Ein abgeändertes Budget, welches noch im Laufe dieser Session vorgelegt werden soll, wird das Resultat und den Umfang der noch schwebenden Erwägungen zu erkennen geben. Es wird aber dieses Resultat alle billigen Erwartungen befriedigen." — Die niederländischen und belgischen Kommissäre, welche in Folge des londoner Vertrages vom 19. April 1839 in Antwerpen versammelt waren, haben am 18. d. ihre Arbeiten beendigt. Die Ratifikationen sollen binnen zwei Monaten in Antwerpen ausgewechselt werden. — Se. Maj. der König Wilhelm Friedrich Graf von Nassau wird sich am 26. d. aus dieser Residenz nach dem Lustschlosse Loo begeben.

Baden.

*Ueber die Klassifikation der evangelischen Pfarrbesoldungen. Sie bildet den wichtigsten Berathungsgegenstand der gegenwärtig versammelten Generalsynode, denn sie wird eine totale Veränderung der Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse aller evangelischen Pfarrer herbeiführen,

---

Die Abenteuer einer Nacht.

Eine Skizze von Th. Mügge.

(Fortsetzung.)

Elender! flüsterte der schwarze Herr, indem er noch dichter herantrat, jetzt verräthst Du Dich selbst. Ich will Dich zermalmen, Schurke, wie einen Wurm. Eine Dame! Dich verbergen! Nichtswürdiger! was wagst Du zu sagen, welcher Verleumdung erfrechst Du Dich! Er suchte seinen Zorn zu meistern und sagte dann: Es ist zu offen erwiesen, daß Ihr als Spion einer der staatsgefährlichen Verbindungen gehandelt habt, die als Feinde des Menschengeschlechts zu betrachten sind. Wo habt Ihr das Papier, das Ihr mir gewaltthätig entrissen?

Ich besitze kein Papier, erwiderte der Student, ich werde Euch überhaupt kein Wort mehr entgegnen. Thut, was ein Mensch Eurer Art thun muß.

Kommt herein, sagte Sennor Tadeo, indem er sich nach der Thür wandte, durch welche zwei Männer in's Gefängniß traten. Untersucht den Mann, fuhr er fort, ob er irgend ein Papier besitzt.

Der Eine von Beiden machte sich an's Geschäft, der Andere, welcher der Aufseher zu seyn schien, blieb in ehrfurchtsvoller Stellung stehen, und mit ihm sprach der schwarze Herr leise. Jede Tasche, jede Falte wurde inzwischen am Kleide des Gefangenen umgekehrt und nichts gefunden. So bleibt es, wie ich bestimme, sagte die Exzellenz; ich werde den Befehl dazu sogleich ausfertigen lassen, dann schnell! Mit diesen Worten und einem letzten Blick auf Frederico, der ihn das Schlimmste fürchten und ahnen ließ, ging er hinaus.

Wie die schwere Finsterniß wieder um den Gefangenen war, kamen auch bald die schrecklichsten Muthmaßungen. Eine Zeit lang freute er sich seiner Entschlossenheit und ergötzte sich an den Gedanken und Bildern, die ihm den Sennor Tadeo in verzweiflungsvoller, eifersüchtiger Wuth und Pein darstellten. Er pries sich hoch, daß er geschwiegen und daß dies Schweigen seinen mächtigen Feind noch empfindlicher gestachelt habe. Die einzige Rache, die er üben konnte, dünkte ihm so süß und begeisterte ihn dergestalt, daß er mit seinen glänzenden Augen über die Kerkernacht hinaus bis in das Schlafgemach des schönen Mädchens zu blicken meinte, die ihn liebte, die wachend, betend, weinend und an ihn nur denkend vor ihrem Betpulte lag und die Heiligen anrief, ihn zu beschützen; und er breitete voll feuriger Sehnsucht die Arme aus und — fühlte sie zurückgerissen durch die Kette. Und nun schlichen bleiche Gespenster um ihn her und zeigten ihm ihre Todtengebeine und grinsten ihn an, und murmelten Entsetzen über ihn, daß er sterben müsse, auf ewig getrennt von ihr, den einen heißen Kuß, den er wieder und immer wieder fühlte, auf seinen Lippen. Plötzlich fielen ihm die Worte seines furchtbaren Feindes ein: Ich werde den Befehl dazu sogleich ausfertigen lassen, und dann schnell! Gottesmutter! was konnte es Anderes bedeuten, als ein schnelles, spurloses Ende, einen Tod im Kerker, ein Erwürgen von Henkershänden! Viel Gräßlicheres, Heim-

die ohne Zweifel — wenn sie zu Stand kommt — von den bedeutendsten Folgen für die Kirche und mittelbar auch für den Staat seyn wird. Einsender dieses ist daher der Meinung, daß sie — sine ira et studio — nicht genug öffentlich beleuchtet werden könne, und will hiermit auch einen kleinen Beitrag dazu liefern. Vollkommen einverstanden muß er sich der Hauptsache nach erklären mit der Ansicht, die vor Kurzem in dieser Zeitung ausgesprochen wurde, daß es passender wäre, die unterste Besoldungsklasse mit 600, statt 800 fl. (und freier Wohnung, nebst Accidentien), die oberste dagegen mit 1800, statt blos mit 1600 fl. zu begaben. Unverheirathet oder in den ersten Jahren der Ehe kann der Pfarrer mit 600 fl., nebst freier Wohnung und Accidentien auf dem Lande wohl auskommen, und in Städten, wo die Accidentien bedeutender und Gelegenheit zu Privatunterricht ist, auch; er lernt dabei zugleich die heilsame Kunst, zu sparen und hauszuhalten, die ihm für sein ganzes Leben zu gut kommt, lernt, sich mancher in den Jahren größerer Genußsucht und größeren Leichtsinns gewohnten Vergnügungen und Genüsse zu entwöhnen, was auf seinen geistlichen Beruf nur von wohlthätigem Einfluß seyn kann. 800 fl. ohne die freie Dienstwohnung und die Gebühren für einzelne Verrichtungen hatten bisher nur die Mittelstellen; warum sollen denn von jetzt an die Anfänger, so zu sagen, gleich auf Mittelstellen angestellt werden, da sich doch die Besoldungsverhältnisse der evangelischen Pfarrer im Ganzen keineswegs verbessern? Während unter den 343 evangelischen Pfarreien 104 sind, die unter 700 fl. ertragen, also eine Menge Anfangsdienste, warum sollen bei der Klassifikation nicht auch Besoldungen für Anfangsdienste im bisherigen Sinne beibehalten werden? Auch scheint es die Billigkeit gegen alle Pfarrer mittleren und gegen viele höheren Alters, die ihre frühere Anstellungszeit zum Theil auf noch geringer, als mit 600 fl, nebst Accidentien besoldeten Stellen zugebracht, ja deren zweite Dienststelle meist kaum so viel ertrug, als man jetzt gleich den Anfängern geben will, die dadurch genöthigt waren, Jahre lang ihr Vermögen zuzusetzen oder Schulden zu machen, die Billigkeit gegen diesen weitaus größten Theil der evangelischen Geistlichkeit scheint es zu erfordern, daß man ihm die Möglichkeit nicht ganz benehme, später wenigstens einigen Ersatz für frühere Opfer zu erlangen, denn die Aussicht, auf Stellen von 1900 bis 3500 fl. zu kommen, müßten sie ja ohnehin immer noch aufgeben. Wir möchten daher jenem so billigen und einleuchtenden Vorschlag nur das noch beifügen, daß Pfarrer der untersten Besoldungsklasse auf Stellen ohne Accidentien statt 600 fl. ausnahmsweise 700 fl., und auf Stellen mit halben Accidentien (wo für Taufen und Konfirmation nichts entrichtet wird, wie auf den meisten Stellen des Unterlandes) 650 fl. erhalten möchten. Weit wichtiger aber scheint uns, daß man bei der vorhabenden Veränderung wohl in's Auge fasse, wie viel daran gelegen ist, daß jeder Pfarrer mit Lust und Liebe auf die ihm übertragene Stelle geht und gern auf derselben verweilt. Gegen seinen Willen sollte keiner, ausser in Fällen erwiesener Strafbarkeit, wo denn aber wenigstens das Abbrechen der bisherigen Verhältnisse ihm selbst mehr oder weniger erwünscht seyn muß — auf eine Stelle geschickt werden, denn nur dadurch, daß er seine neue Stelle mit Lust und Liebe antritt, wird er sich in dem neuen Verhältniß Achtung, Vertrauen und Liebe erwerben, und nur so lang er mit Lust und Liebe auf ihr fortarbeitet, viel Gutes wirken. Bei Unwillen und Verdrossenheit müßte nothwendig das Gegentheil stattfinden. Ist denn aber eine Gemeinde nicht weit übler daran, die einen Pfarrer annehmen und lange Jahre, vielleicht bis zu seinem Tod behalten muß, der nicht gern bei ihr ist oder mit dem sie in Mißverhältnisse gerathen ist, welche ihm (vielleicht ohne seine Schuld) ihre Liebe und ihr Vertrauen entziehen, als eine Gemeinde, die blos der Besoldungsverbesserung wegen — wie es bisher oft vorkam — einen Pfarrer verliert, den sie gern noch länger gehabt hätte? Die Möglichkeit, eine Stelle, deren man überdrüssig, Verhältnisse, die einem verhaßt oder zur Last sind, nach eigenem Wunsch mit anderen vertauschen zu können, sollte durch die Klassifikation ja nicht erschwert werden. Das geschähe aber in hohem Grade, wenn alle durch Sterbfälle erledigten Pfarreien in der Regel mit Pfarrkandidaten besetzt und nicht der Konkurrenz der gesammten Geistlichkeit ausgesetzt würden. Wird hingegen die jetzige Promotionsordnung beibehalten und jede erledigte Stelle zur Konkurrenz nach dem Amtsalter ausgeschrieben, dann erhält Jeder, der eine Veränderung seiner Lage wünscht und wünschen muß, sogar noch öfter Gelegenheit dazu, als bisher, denn er kann sich um jede von den jährlich im Durchschnitt durch Sterbfälle erledigt werdenden 11 Pfarreien bewerben, keine von allen ist, wie bisher die meisten, für seine Besoldungsklasse entweder zu hoch oder zu gering besoldet, und gesetzt, er erhielte von allen elfen keine, so gingen durch deren Besetzung, wenn sie in bisheriger Weise erfolgt, gewiß mehrere andere auf, von welchen irgend eine ihm zusagen und zu Theil werden wird. Auch Pfarrer, die wegen veränderter persönlicher oder Lokalverhältnisse (wegen geschwächter Gesundheit, neu eingepfarrter Filiale ꝛc.) auf ihre Stellen nicht länger taugen, könnten dann nach ihren eigenen Wünschen versetzt werden, wenn man ihnen z B. aufgäbe, sich binnen einem gewissen, billig zu bemessenden Zeitraum um eine andere Stelle zu bewerben, oder zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist vom Oberkirchenrath versetzt werden würden. Man bedenke auch, daß viele Pfarrer mit ihrer gegenwärtigen, vielleicht sehr beschwerlichen und entlegenen Anstellung nur darum nicht höchlich unzufrieden sind, weil sie die Aussicht haben, nicht immer da bleiben zu müssen, sondern über kurz oder lang eine erwünschtere bekommen zu können; daß sich aber tiefe Verstimmung ihrer bemächtigen, ja daß manche hypochondrische oder melancholische Anlage sich krankhaft steigern würde, wenn diese Aussicht verschwände oder sich in weite Ferne verlöre. Würde das ein Segen für die Gemeinden seyn? Man behalte also neben der Klassifikation ja die Promotionsordnung bei, dann wird es auf der einen Seite an heilsamem Stellenwechsel (auch durch freiwillige gegenseitige Vertauschung der Stellen) eben so wenig fehlen, als auf der andern an langjähriger Beibehaltung der gleichen Anstellung, wo diese in den gegenseitigen Wünschen der Gemeinden und der Geistlichen liegt, und nur in diesem Fall wäre sie heilsam.

* Aus dem Mittelrheinkreis, 25. Mai. Es ist eine allgemeine Erfahrung fast aller Zeiten, daß in allen menschlichen Einrichtungen und Bestrebungen gewöhnlich diejenigen Richtungen, welche man in der Absicht einer Verbesserung und Vervollkommnung einführte und welche diese Absicht auch zum Theil verwirklichten, nach einiger Zeit durch Uebertretung und falsche Anwendung des Prinzipes selbst wieder nachtheilig wirken. Dasselbe finden wir denn auch bei dem öffentlichen Unterricht. Die Ausdehnung einer theils wirklichen, theils vermeintlichen Bildung, der übertriebene Werth, welchen man auf das angelernte, enzyklopädische Wissen und einseitige Verstandesbildung legt, die fortwährende Bearbeitung und Ausbildung aller einzelnen Zweige der Wissenschaften, diese und andere damit zusammenhängenden Ursachen haben seit mehreren Jahrzehnten nach und nach die Anforderungen an den Unterricht sowohl in Beziehung auf die Zahl der Lehrgegenstände, wie auf die Ausführlichkeit der Behandlung immer höher und vielleicht zu hoch gespannt. Dieses gilt von der Volksschule bis zu dem akademischen Unterricht: kein Theil des öffentlichen Unterrichtes ist davon freigeblieben. Zuweilen, je nachdem gerade ein einzelner Vorfall dazu Veranlassung gibt, wird dieses Verhältniß bald in Bezug auf diese Klasse von Lehranstalten, bald in Bezug auf eine andere Klasse bemerkt und öffentlich besprochen; in der neuesten Zeit haben unsere inländischen Mittelschulen (Gelehrtenschulen) den Gegenstand solcher Besprechung gebildet. Dieses kann im Allgemeinen zur Aufklärung und Feststellung der Ansichten hierüber nur vortheilhaft seyn, vorausgesetzt, daß vorzugsweise solche Stimmen sich hören lassen, welche die gehörige Kenntniß der Sache und zugleich auch einen etwas umfassendern Blick über das Woher und Wohin unserer Kultur und unserer gesellschaftlichen Zustände haben. Wenn die Gefahr für unsern gelehrten Schulunterricht übrigens, wie im Allgemeinen allerdings der Fall ist, in einem gewissen Uebermaaß und in einer zu abstrakten, dem jugendlichen Geiste nicht genug angepaßten Unterrichtsweise liegt, so wird man wohl annehmen können, daß dieses, wie gewiß einem großen Theile der Lehrer, so auch der beaufsichtigenden Behörde nicht entgeht, und daß man dagegen in gehöriger Weise wirken wird. Es ist dabei aber nicht zu übersehen, daß gewisse Richtungen, welche die Folge von lange her wirkenden Ursachen sind, nicht ohne Schwierigkeit verlassen oder abgeändert werden. Es wird von Interesse seyn und zur Beruhigung dienen, wenn wir auf einen gedruckten Erlaß des großherzogl. Oberstudienrathes hindeuten, welcher schon den 13. Februar d. J. den Lyzeen, Gymnasien und Pädagogien zugegangen ist. Es wird darin gesagt: man habe die Wahrnehmung gemacht, daß das Maaß der häuslichen Arbeiten für die Schüler nicht selten überschritten werde; und es wird eine frühere Verfügung vom 11. Mai 1840 in Erinnerung gebracht, wornach das Maaß der häuslichen Arbeiten für die Schüler von der untersten Klasse anfangend von $1\frac{1}{2}$ Stunde bis auf $2\frac{1}{2}$ oder höchstens 3 Stunden für die oberste Lyzealklasse täglich bestimmt wird. Ausserdem kommen in diesem Erlasse noch folgende Bestimmungen vor: „In den untern und mittleren Klassen sind in der Regel keine häuslichen Arbeiten aufzugeben, ohne daß der Gegenstand derselben vorher in der Schule vorgenommen und erklärt worden ist. Bei dem Sprachunterrichte ist darauf zu sehen, daß der theoretische Unterricht in der Grammatik zwar gründlich, aber doch in möglichster Kürze und mit Beschränkung auf das Wesentliche gegeben, alles Uebrige aber den fortgesetzten mündlichen und schriftlichen Uebungen überlassen werde. Zweckmäßigen mündlichen Uebungen, welche zur Fertigkeit in der lateinischen Sprache führen, soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dahin gehören: in den untern Klassen mündliches Uebersetzen von dem Lehrer gegebener leichter Sätze; in den mittleren und obern Klassen mündliche Angabe des Inhaltes der gelesenen Stücke in kleineren oder größeren Abschnitten, so wie mündliche Prüfungen und Unterhaltungen darüber in lateinischer Sprache.“ — Es wird allerdings hier, wie auf andern Gebieten des öffentlichen Unterrichtes, welche noch mehr, als die Gelehrtenschulen an ungeeigneten Richtungen und Methoden leiden, noch Manches zu bessern seyn; allein es ist schon viel gewonnen, wenn man von den Uebelständen, welche zu beseitigen sind, eine klare Erkenntniß hat. Ungeachtet dessen hat unser gelehrter Schulunterricht durch sein langes Bestehen und seine in der Hauptsache feste Begründung dennoch in dem Grade das allgemeine Zutrauen, daß ein großer Theil des Publikums fortwährend auch für diejenigen jungen Leute, welche auf andern Wegen unterrichtet werden könnten, dennoch diesen Anstalten den Vorzug gibt. Davon, daß wir bei uns in Baden die gemeinschaftliche Basis der gelehrten und wissenschaftlichen Vorbildung, wie sie in ganz Deutschland, ja in ganz Europa besteht, verlassen sollen, kann ohnehin nicht die Rede seyn.

Karlsruhe, 26. Mai. Das gestrige Staats- und Regierungsblatt Nr. 14 enthält: I. Folgende Verordnung großh. Justizministeriums v. 12. d., die Behufs der Siegelanlegung zu erstattenden Sterbfallanzeigen und die Vornahme jener erstern betreffend: Im Einverständnisse mit großh. Ministerium des Innern wird hierdurch verordnet, wie folgt: §. 1. Die Leichenschauer haben von jedem Todesfall, der zu ihrer Kenntniß gelangt, unverzüglich — und zwar, wenn sich derselbe zur Nachtzeit ereignete, spätestens am folgenden Morgen um 7 Uhr — der betreffenden Rechtspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen. §. 2. Die Anzeige muß 1. Vor- und Zunamen, Alter und Stand oder Gewerbe des Ge-

---

licheres, Unerhörteres war in spanischen Kerkern schon geschehen, und was war natürlicher, als daß ein schwerbeleidigter Mächtiger, der vom Daseyn dieses Proletariers zu fürchten hatte, ihn ausstreichen ließ aus dem Buche der Lebendigen? Wer fragte darnach, wer erforschte, wer bestrafte es? Viele, Viele und Bessere und Höhere waren verschwunden in den blutigen Zeiten.

Was kam es darauf an, ob ein Paar Unzen von dem rothen Saft, dem Dünger der Geschichte, mehr oder weniger ausgegossen wurden?! Ja gewiß, sie sollten vergossen werden, nur zu sicher war es, und Frederico drückte die Hände fest geballt in seine Augen, knirschte mit den Zähnen und kämpfte mit allen Schauern des Todes, mit Haß, Angst, Zorn, Verzweiflung, bis er nach und nach die entsagende Stärke empfand, sein Loos zu tragen. Ich will sterben, rief er aus, mordet mich, Henkersknechte, meine Lippen werden sich nicht öffnen zu einem schaamvollen Ruf nach Erbarmen. Ja, ich will sterben, wie so viele große und gute Menschen starben! Wehe, daß ich nichts für mein armes Vaterland gethan, um den Haß der Tyrannen zu verdienen! Aber um alle Schätze Peru's soll doch kein Geständniß über meine Zunge. Ich will leiden für die Liebe, für Dich, Rosaura, und mein letzter Seufzer soll Dir gehören.

Wie seine Worte verhallten, hörte er ein Geräusch. Es waren Menschen an der Thür; ihr Gemurmel drang dumpf herein; die Schlösser und Riegel klirrten wieder, und er stand auf; sein Haar sträubte sich, gewaltsam stritt er gegen das Entsetzen des Todes und starr blickte er auf die Gestalten, welche jetzt hereintraten.

Das ist er, sagte der Schließer zu einem großen, finsterblickenden Manne, der vor ihm stehen blieb.

Nehmt ihm die Ketten ab, erwiderte dieser, und Ihr, junger Mann, folgt mir.

Macht es kurz, sagte Frederico; ruft Euere Gehülfen, ich bin bereit.

Folgt mir ohne Widerrede, rief der Fremde mit rauher Stimme. Gut für Euch, wenn Ihr zu Allem bereit seyd.

Er wendete sich um und Frederico schritt ihm nach. Draußen stand ein Zweiter, der sich in seinen Mantel tief verhüllt hatte. Ein Schauder lief durch die Adern des Gefangenen. Das ist der Rechte, murmelte er. Henkersknecht, ich fürchte Dich nicht. Der Verhüllte folgte ihm ohne Antwort.

So gingen sie durch mehrere Gänge und stiegen endlich Stufen hinauf; bei jeder Thür aber glaubte Frederico, daß hinter ihr etwa eine Folterkammer oder irgend eine Garotte zum Halsumdrehen verborgen sey. Es ging jedoch immer weiter und zuletzt stand der vortretende Herr an einem Zimmer still und sagte mit seiner kalten, harten Stimme: Sind Sie bereit, vor Ihrem höchsten Richter zu erscheinen? — Ich bin es, versetzte Frederico feierlich.

(Fortsetzung folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

storbenen; 2. Angabe, ob derselbe ledig oder verheirathet war; 3. Jahr, Monat, Tag und Stunde des Ablebens enthalten. §. 3. Sie geschieht an den Distriktsnotar, wenn ein solcher am Orte anwesend ist; an das Amtsrevisorat, wenn dieses am nämlichen Orte seinen Sitz hat, und der Distriktsnotar daselbst nicht wohnhaft oder nicht anzutreffen ist; an den Bürgermeister, wenn weder der Amtsrevisor, noch ein Distriktsnotar im Orte gegenwärtig ist. §. 4. Von den Anzeigen, welche dem Distriktsnotar oder dem Bürgermeister gemacht werden, hat der Leichenschauer gleichzeitig auch dem Amtsrevisorat Nachricht zu geben. §. 5. Der Leichenschauer hat für jede von ihm erstattete Sterbfallsanzeige eine Gebühr von 6 kr. zu beziehen. Kommt er der ihm nach §§. 1—4 obliegenden Verbindlichkeit nicht pünktlich nach, so verfällt er in eine Geldstrafe von 1—5 fl., welche das Bezirksamt auf Antrag des Amtsrevisorats gegen ihn ausspricht. §. 6. Der Distriktsnotar oder Bürgermeister, welchem ein Sterbfall angezeigt wird, hat unmittelbar nach erhaltener Anzeige die Versiegelung vorzunehmen, in so fern eine solche nach diesseitiger Verordnung vom 7. September 1841 nothwendig ist. Der Distriktsnotar erstattet sofort dem Amtsrevisorate die durch §. 8 der Instruktion vom 4. Januar v. J. vorgeschriebene Anzeige. Der Bürgermeister legt das über die Siegelanlegung aufgenommene Protokoll sogleich dem Amtsrevisorate vor, von dem solches mit den etwa bei ihm beruhenden, auf den Fall bezüglichen Urkunden oder Akten dem betreffenden Distriktsnotar zur weitern Amtshandlung zugesendet wird. §. 7. Bei der bestehenden Anordnung, wonach die Pfarrämter bei'm Schlusse eines jeden Quartals ein Verzeichniß der in demselben vorgekommenen Sterbfälle den Amtsrevisoraten mitzutheilen haben, behält es auch ferner sein Bewenden. II. Bekanntmachungen: 1) großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. dess. Mon., wornach von den nach dem Gesetz vom 10. Sept. v. J. (Regierungsblatt Nr. 27.) zu kontrahirenden Anlehen von 12 Mill. Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungskasse ausser den in der Bekanntmachung vom 24. Okt. v. J. erwähnten 6,600,000 fl. noch weitere 3,804,500 fl. an die Bankhäuser M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M., Johann Goll und Söhne allda und S. v. Haber und Söhne dahier, in $3\frac{1}{2}$ proz. Partialobligationen käuflich überlassen worden sind, und wornach für diesen Betrag Partialobligationen von 1000 fl., 500 fl. u. 100 fl., nach dem im Regierungsblatt Nr. 32 vom v. J. bekannt gemachten Formular durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse werden ausgefertigt werden. 2) Desselben gr. Ministeriums v. 6. d., lautend: Mit Bezug auf die Bekanntmachung des gr. Ministeriums des Innern vom 13. Dez. v. J., Regierungsblatt vom laufenden Jahr Nr. 1., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog gnädigst genehmigten Aenderungen in dem Bestand mehrerer Amtsbezirke des Seekreises 1) der Ort Gallmansweil, bisher zu der Obereinnehmerei Pfullendorf gehörig, der Obereinnehmerei Engen, 2) die Orte Aach, Wangen und Schwäblishausen, bisher zu der Obereinnehmerei Ueberlingen gehörig, der Obereinnehmerei Pfullendorf, und 3) der Ort Illmensee, bisher zu der Obereinnehmerei Pfullendorf gehörig, der Obereinnehmerei Ueberlingen zugetheilt werden. Diese Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1844 in Wirksamkeit. 3) Des Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. d., wornach, zufolge höchster Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 15. v. M., Nr. 627, vom 1. Mai d. J. an die Posthalterei in Griesbach nach Petersthal verlegt und die Posthalterei in Oberkirch aufgehoben worden ist, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die in Griesbach und Oberkirch mit den Posthaltereien verbunden gewesenen Brief- und Fahrposterpeditionen fortbestehen und nach Maaßgabe des Distanzenregulativs die Entfernung zwischen Petersthal und Freudenstadt auf $1\frac{1}{2}$ Post, zwischen Petersthal und Oppenau auf $\frac{5}{8}$ Post, zwischen Petersthal und Rippoldsau auf $1\frac{3}{8}$ Post, zwischen Oppenau und Achern auf $1\frac{3}{4}$ Post, zwischen Oppenau und Appenweier auf $1\frac{1}{4}$ Post bestimmt wird. 4) Gr. Min. des Innern v. 20. d., des Inhalts: Nachdem die Feststellung des Abgangs und Zuwachses zu den Brandversicherungsanschlägen für das Jahr 1842, welche durch mancherlei Hindernisse bis jetzt verzögert wurde, nunmehr erfolgt ist, sieht man sich im Stande, die Umlage für das Jahr 1842/43 auszuschreiben. Es haben die im Jahr 1842 von den Kreisregierungen erkannten Brandschadensvergütungen die Summe von 370,359 fl. 17 kr. betragen, wovon bereits 159,168 fl. 35 kr. bezahlt und 211,190 fl. 42 kr. wegen noch nicht nachgewiesener Wiedererbauung im Rückstand sind. Von den in frühern Jahren erkannten Brandentschädigungen sind noch 62,825 fl. 17 kr., also in der Gesammtsumme mit dem Rückstande des Jahrs 1842: 274,015 fl. 59 kr. zu bezahlen. Die Passivkapitalien bestehen in 211,800 fl.; mit Zuschlag der Administrationskosten ad 3000 fl., der Einzugsgebühren von ungefähr 6376 fl. 33 kr. und der Passivzinsen von beiläufig 6372 fl., berechnet sich somit das umzulegende Bedürfniß über Abzug des in das neue Rechnungsjahr übergegangenen Kassenvorraths von 134,318 fl. 54 kr. auf 367,245 fl. 38 kr. Man sieht sich deshalb veranlaßt, den Beitrag für 1842/43 auf 10 kr. von 100 fl. des Gebäudeanschlags zu bestimmen. Das Ergebniß desselben wird bei einem Gesammtanschlag von 229,555,756 fl. ungefähr 382,592 fl. 55 kr. abwerfen, womit nicht allein das obige Bedürfniß gedeckt, sondern auch noch ein Theil der während des Jahrs 1843 auflaufenden Kosten der Generaleinschätzung bestritten werden kann. Die Kreisregierungen werden demnach beauftragt, die speziellen Einzugsregister auf den Grund des auf 10. Januar 1842 ermittelten Anschlags und des im Laufe des Jahres 1842 angemeldeten und festgestellten Zuwachses, welch' letzterer bei der gegenwärtigen Umlage erstmals zum Beitrag zu ziehen ist, schleunigst durch die Amtsrevisorate fertigen, und nach vorheriger gründlicher Prüfung an die Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämter abgeben zu lassen. Diese haben sodann den Einzug durch die Ortssteuererheber in den Monaten Juni, Juli und August vornehmen zu lassen, und die eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen. Die summarischen Einzugsregister sind nach Anleitung der Abschnitte 5 und 6 der Brandversicherungsordnung vom 29. Dez. 1807 von den Amtsrevisoraten doppelt auszufertigen, und beide Exemplare den betreffenden Kreisregierungen zur schleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar der betreffenden Obereinnehmerei, beziehungsweise dem Hauptsteueramt, das andere aber mit einer Kreisübersicht dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse längstens bis 1. Juli d. J. mitzutheilen haben. Uebrigens wird bemerkt, daß auch die Umlage für 1842/43 noch nach den Vorschriften der Brandversicherungsordnung vom 29. Dez. 1807 einzuziehen ist, indem das neue Feuerversicherungsgesetz vom 30. Juli 1840 erst nach Vollendung der Generaleinschätzung, seiner ganzen Ausdehnung nach, in Wirksamkeit tritt. III. Stiftungen. Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit bekannt gemacht. Der Herr Herzog und die Frau Herzogin von Hamilton aus Schottland haben dem unter der Benennung Marienanstalt bestehenden Vereine in Mannheim ein Geschenk von 3000 fl. mit der Bestimmung übergeben, daß diese Schenkung die Benennung „Hamiltonstiftung" führen und zwei von dem Zinsertrage zu erziehende Waisen „Hamiltonszöglinge" genannt werden sollen. Ein Wohlthäter schenkte zu Gründung eines Waisenhauses in Weinheim 100 fl., Pfarrer Bindert zu Hausenvorwald zur Gründung eines Armenfonds in Hubertshofen 100 fl., Mathias Frik zu Heudorf zur Gründung eines Armenfonds daselbst 100 fl. IV. Zivildienstnachrichten. Se. königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht: den Hofgerichtsassessoren Baumüller und Rothermel in Rastatt, und dem Hofgerichtsassessor Weber in Mannheim den Karakter als Hofgerichtsräthe zu verleihen; dem Amtmann Mors zu Stockach die Verwesung des Bezirksamts Pfullendorf zu übertragen; die erledigte Assessorsstelle bei dem Bezirksamt Baden dem Rechtspraktikanten v. Rüdt, die Stelle eines Amtsassessors bei dem Bezirksamt Stockach dem Schriftverfasser Galura in Kenzingen zu verleihen, den Oberzollinspektor Tarusello in Ludwigshafen zum Kreiskassier in Mannheim zu ernennen; die erledigte Domänenverwaltung Mannheim dem Obereinnehmer Leth in Sinsheim zu übertragen; den Universitätsbibliothekssekretär Dr. Thibaut zum Bibliothekar an der Universität Heidelberg, den Rechtspraktikanten Karl Deimling von Pforzheim zum Sekretär bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises zu ernennen; den zum Bahningenieur bei den Eisenbahnämtern Heidelberg und Karlsruhe ernannten Baukondukteur Ferdinand Dietz auf sein unterthänigstes Ansuchen der ihm übertragenen Stelle zu entheben, dagegen den Ingenieurpraktikanten Albert Bürklin zum Bahningenieur bei den gedachten Eisenbahnämtern zu ernennen; der fürstl. leiningen'schen Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers Martin Alt in Borberg als Vorstand und ersten Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Mosbach die höchste Genehmigung zu ertheilen; die erste Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Sinsheim dem Lehramtspraktikanten Eduard Waag von Karlsruhe zu übertragen; den Amtsaktuar Leonhard Dörffer zu Freiburg zum Registraturgehülfen bei dem katholischen Oberkirchenrath zu ernennen; den Amtschirurgen Burger in Gengenbach, so wie den Bezirksförster Bathiany in Villingen, beide wegen anhaltender Kränklichkeit, in den Ruhestand zu versetzen; die katholische Pfarrei Winterspüren, Amts Stockach, dem Pfarrer Johann Albert Happersberger zu Niederwasser und die katholische Pfarrei Inzlingen, Amts Lörrach, dem Dekan und Stadtpfarrer Johann Baptist Wepfer zu Waldshut zu verleihen. Die Präsentation der großh. markgräflich badischen Domänenkanzlei für den Pfarrverweser Athanas Stöhr in Bermathingen auf die Pfarrei Mimmenhausen, Amts Salem, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die grund- und freiherrlich Karl v. Gleichenstein'sche Präsentation des Pfarrverwesers Alois Lösch zu Buchholz auf die dasige Pfarrei hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die fürstl. fürstenb. Präsentation des Pfarrers Anton Fischer zu Heudorf auf die Pfarrei Riedöschingen, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dem Rechtspraktikanten Hink ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen mit Bestimmung des Wohnsitzes in Achern ertheilt worden. Erledigte Stellen. 1) Die Obereinnehmerei Sinsheim. 2) Die Stelle eines Oberzollinspektors zu Ludwigshafen. 3) Bei der Hofdomänenkammer die Stelle eines Sekretärs. 4) Die Stelle des Assistenzarztes bei dem Stadtphysikate Karlsruhe. 5) Das Amtschirurgat Gengenbach mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourrage von 120 fl., welches mit einem Medicochirurgen besetzt werden soll. 6) Die Bezirkforstei Villingen. 7) Die Pfarrei Heudorf, Amts Mößkirch, beiläufiger Ertrag 660 fl. (worauf ein 5jähriges Provisorium wegen Zehntablösungskosten von 21 fl. 24 kr. vom 19. Dezbr. 1842 an, jeweils auf den 23. April und an Georgi 1844 erstmals fällig, haftet); bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron zu melden. 8) Die katholische Pfarrei Niederwasser, Amts Triberg, mit einem beiläufigen Ertrag von 470 fl. 9) Die kathol. Pfarrei Waldshut mit einem beiläufigen Einkommen von 1400 fl., mit der darauf ruhenden Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, und mit welcher man das Dekanat und die Bezirksschulvisitatur wieder zu vereinigen beabsichtiget. 10) Die ev. Pfarrei Gondelsheim, Dekanats Bretten, mit einem Kompetenzanschlage von 680 fl. 15 kr., worauf jedoch eine Schuld von 171 fl. 50 kr. haftet, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer, so weit sie nicht aus den Interkalargefällen getilgt wird, zu übernehmen hat; bei der gräflich langenstein'schen Grund- und Patronatsherrschaft zu melden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

Verschiedenes.

München, 21. Mai. Gestern Abend starb hier im 65sten Lebensjahr Michael Hauber, königl. Hofkapelldirektor, Probst an der St. Kajetans Hof- und Stiftskirche ꝛc., ein durch seine Predigten und Erbauungsschriften, zumeist aber durch sein vielverbreitetes, in mehrere Sprachen übersetztes Gebetbuch bekannter Theolog, von milden, versöhnenden Gesinnungen in Lehre und Beispiel. Hauber, ein großer Freund und Kenner der Musik, hinterläßt einen reichen und seltenen Schatz von alten Tonwerken, die er zu sammeln seit 40 Jahren keine Mühe und Kosten scheute.

Berlin. Die 40 Knaben, welche von den tüchtigen Musikdirektoren Neidhardt und Grell für den Hofdomkirchenchor, ausser den frühern 30 Sängern, nun noch ausgebildet werden, sollen im Oktober schon alle bei'm Kirchengesang mitwirken. Diese Knaben genießen die Begünstigung, daß sie freie Schule haben, nur ein Jahr Militärdienste zu nehmen brauchen, wobei sie unentgeldlich equipirt werden, und daß sie ausserdem noch drei Thaler monatlich erhalten, welche sie jetzt bereits empfangen. Man glaubt, daß in der Liturgie Manches geändert werden dürfte, was besonders zur Hebung des Kirchengesanges beitragen und auf die Wirksamkeit des Hofdomkirchenchors von günstigem Einflusse seyn könnte.

Wien, 18. Mai. Seit einigen Tagen hat Wien durch einen großartigen Neubau einen interessanten Zuwachs seiner Sehenswürdigkeiten erhalten. Es ist dies eine Bad- oder Schwimmanstalt, die auch im Winter zu benützen ist, da die Vorrichtung getroffen ist, daß das stets zu- und abfließende Wasser in ganz gleicher Temperatur gehalten werden kann. Ein württembergischer Architekt Namens Etzel entwarf und leitete den herrlichen Bau, der ihm von allen Seiten die schmeichelhafteste Anerkennung erwirbt.

— Das Schreiben eines Juden zu Tricata, der Hauptstadt des Sandjac in Thessalien, berichtet über eine furchtbare Ueberschwemmung, durch welche angeblich 4 bis 5000 Menschen umgekommen seyn sollen. Viele der höchsten Bäume sollen durch das Gewicht der Menschen, die bis in ihre Wimpfel klommen, um den Fluten zu entgehen, zusammengebrochen seyn. „Galignani's Messenger", der Obiges mittheilt, setzt hinzu, daß der Bericht offenbar stark übertrieben sey.

— Aus Smyrna wird über eine am 20. April mitten im Bazar zu Magnesia ausgebrochene Feuersbrunst berichtet, die erst nach Niederbrennung von 2000 Läden gelöscht werden konnte. Obwohl die meisten Waaren geborgen werden konnten, beträgt der Verlust dennoch eine ungeheure Summe.

— Von dem Gerichtshofe in der Marlborough-Street wurde Hr. Richard Canning zu einer Geldbuße von 20 Shillings und zu den Kosten verurtheilt, weil er zu öffentlichem Aergernisse seinen Hund auf eine trächtige Katze, die unter den Bissen des Hundes auf dem Platze blieb, gehetzt hatte.

Gotha, 21. Mai. Hr. Buchhändler Friedrich Perthes, geb. den 20. April 1772 zu Rudolstadt, ist am Abend des 18. Mai d. J. zu Gotha, nach langen Leiden, sanft entschlafen.

— Ein Advokat in Limoges hat, nach dem dortigen „Perseverant", ein kurioses Wettrennen ausgeschrieben. Er wettet 10,000 Fr. gegen jeden Pferdebesitzer, daß eine in seinem Besitze befindliche Sau von keinem Rennpferde in einem Kirchthurmrennen überholt wird. Als Bedingung stellt er auf, daß der Renner den Weg einhalte, den die Sau nehmen werde, so daß diese den Vorsprung hat. Wenn sich ein Wettlustiger findet, so geht das Saurennen am 21. Mai vor sich.

— Am 12. März wurde die Frau eines Arbeiters in den uralischen Hüttenwerken, 29 Jahre alt, welche bereits früher ein Zwillingspaar geboren, von 4 Kindern entbunden. Alle Kinder sind Knaben und, wie die Mutter, wohlauf. Der Kaiser hat der Mutter 400 Silberrubel als Geschenk auszahlen lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mai 26., 27.	Abends 9 Uhr.	Morgens 7 Uhr.	Mittags 2 Uhr.
Luftdruck red. auf 10° R.	27"9.5	27"8.8	27"8.6
Temperatur nach Reaumur	11.5	12.5	13.7
Feuchtigkeit n. Prozenten	0.62	0.73	0.68
Wind m. Stk. (4=Sturm)	SW²	SW²	SW²
Bewölkung nach Zehnteln	0.9	0.5	0.6
Niederschlag Par. Kb. Zoll	23.3	15.5	15.3
Verdünstung Par. Zoll H.	—	—	—
Mai 26. Temp. max. 12.0	Regen	Nachts Regen	Regen, durchd. trüb
„ 27. „ min. 9.6			

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag, 28. Mai: Zur Feier des hohen Namensfestes Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm: Preciosa, romantisches Schauspiel in 4 Aufzügen, von Wolff; die zur Handlung gehörige Musik von K. M. v. Weber.

[B.277.2] Karlsruhe. (Anzeige.) Das Musikpersonal der königl. württembergischen Leibgarde zu Pferd wird nächsten Mittwoch, den 31. d. M., im Garten des grünen Hofes eine musikalische Abendunterhaltung mit vollständiger Blechmusik geben. Ausser mehreren neuen Stücken werden ausgeführt: „Ouverture aus der Zauberflöte", Finale des ersten Akts aus „Don Juan", Introduktion aus „Robert" ꝛc.

Anfang 4 Uhr. Eintrittspreis 12 kr. à Person. Gesellschaften von wenigstens 4 Personen mit Damen die Hälfte.

[B.254.2] Karlsruhe. (N. B. Nr. 687. Lehrlingsgesuch.) In ein frequentes kaufmännisches Geschäft wird ein Lehrling mit guten Vorkenntnissen gesucht. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfrage das

Kommissionsbureau von J. Scharpf.

[A.795.1] Donaueschingen. (Bekanntmachung.) Der Unterzeichnete bringt hiemit zur Rechtfertigung seiner Ehre nachstehenden Erlaß des großherzogl. hochpreislichen Hofgerichts des Seekreises zur Kenntniß des Publikums.

Donaueschingen, den 17. April 1843.

C. L. Böhm, fürstl. Kammermusikus.

Großherzoglich badisches Hofgericht des Seekreises.

Konstanz, den 27. März 1843.

Nr. 3076. Bericht des Bezirksamtes Hüfingen vom 23. praes. 25. d. M. Nr. 5500, den an Uhrenmacher Johann Fink von Donaueschingen verübten Diebstahl betreffend.

Beschluß.

Dem Bezirksamte Hüfingen wird in Erledigung der Beschwerde des fürstl. fürstenbergischen Kammermusikers Böhm in Donaueschingen vom 12. d. M. zu erkennen gegeben, daß hinsichtlich der Verübung des in Frage liegenden Verbrechens aus den Akten durchaus kein genügender Verdacht gegen den Kammermusikus Böhm sich ergebe, mithin kein Grund vorhanden gewesen seye, der den Untersuchungsrichter hätte berechtigen können, bei demselben die Hausuntersuchung vorzunehmen.

Das Bezirksamt hat dies dem Beschwerdeführer mündlich zu eröffnen und das darüber aufgenommene Protokoll binnen 8 Tagen hieher vorzulegen.

(gez.) Stößer.

vdt. Seyfried.

[B.273.3] Karlsruhe. (Anzeige.) Durch Kränklichkeit des Eigenthümers läßt derselbe aus freier Hand verkaufen: ein neu massiv erbautes Haus mit Garten am Hause, an der Hauptstraße gelegen und ein Waarenlager von englischen und deutschen Waaren. Diese zwei Gegenstände werden auch theilweise abgegeben. Für einen jungen, thätigen Geschäftsmann würde bei der kommerziellen Lage des Orts, besonders da Schifffahrt und Eisenbahn in's Leben treten, bei dieser Akquisition nichts zu wünschen übrig bleiben.

Zahlungsbedingnisse werden billigst gestellt; man wende sich an das Kontor der Karlsruher Zeitung unter der Chiffer K. B.

[B.261.1] Karlsruhe. (Pferd zu verkaufen.) In der Stephanienstraße Nr. 13 steht ein sehr gut zugerittenes Reitpferd zu verkaufen.

[B.249.3] Karlsruhe. (Aufforderung.) Aus der Elias Wormser'schen Stiftung dahier sind die aus dem Stiftungskapitale von 6000 fl. seither verfallenen und auf den 23. April 1845 fällig werdenden Zinsen zur Unterstützung eines armen Mädchens aus der Anverwandtschaft des Stifters, Behufs ihrer Aussteuer, nach Vorschrift der Stiftungsurkunde vom 19. Januar 1819 zu verwenden.

Die hiernach geeigneten Bewerberinnen werden daher aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Gesuchen, unter Anfügung obrigkeitlicher Zeugnisse über ihre Vermögensumstände, ihr Alter, sittliches Betragen und ihre Verwandtschaftsverhältnisse mit dem Stifter

binnen 2 Monaten

anher zu melden.

Karlsruhe, den 14. Mai 1843.

Synagogenrath.

Ettlinger.

[B.259.2] Karlsruhe. (Hausversteigerung.) Das freiherrlich von Geusau'sche Wohnhaus, nebst Zubehörde, Nr. 23 der Schloßstraße, wird

Mittwoch, den 31. d. M.,

Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des Notars von Nida, Spitalstraße Nr. 65, einer letztmaligen Versteigerung ausgesetzt und der definitive Zuschlag sogleich ertheilt werden, wenn das letzte Gebot jenen Betrag erreicht oder überstiegen hat, welchen die Erben als niedersten Verkaufspreis festgesetzt haben.

Karlsruhe, den 22. Mai 1843.

Großh. bad. Stadtamtsrevisorat.

G. Gerhard.

vdt. Clauß.

[B.231.3] Nr. 6475. Wolfach. (Diebstahl.) In der s. g. Teufelsküche (Gemeinde Bergzell) wurde vom Samstag, den 13., bis Montag, den 15. d. M., aus einer Hütte mittelst Einbruchs und Einsteigens nachbeschriebenes Geschirr entwendet:

1) Ein eiserner Handschlägel, vierkantig, auf dessen obern Theil die Buchstaben G B und unten der Buchstabe W eingeschlagen sind; Werth 1 fl. 30 kr.
2) 5 bis 6 eiserne Steinbohrer, ohne Zeichen, am untern Theil breitköpfig und oben rund, zu 1 fl. das Stück; Werth 6 fl.
3) 3 eiserne Steinschlägel, mittlerer Größe, bezeichnet wie der Handschlägel; Werth 6 fl.

Wolfach, den 22. Mai 1843.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Fernbach.

[B.204.3] Nr. 15,671. Mannheim. (Aufforderung.) Nachdem die bekannten gesetzlichen Erben des am 24. Oktober 1841 dahier verstorbenen Johann Jakob August Jacquet auf dessen Verlassenschaft wegen deren Ueberschuldung verzichtet haben, und die Wittwe desselben die Einsetzung in die Gewähr nachgesucht hat, so werden hiemit diejenigen gesetzlichen Erben, welche die fragliche Erbschaft antreten wollen, aufgefordert,

binnen 40 Tagen

die Erbschaft anzutreten, ansonsten dem Gesuche der Wittwe entsprochen werden wird.

Mannheim, den 13. Mai 1843.

Großh. bad. Stadtamt.

Riegel.

vdt. Kühne.

[B.251.2] Mosbach. (Die Verlegung des diesjährigen Johannimarktes zu Mosbach betreffend.) Da in diesem Jahr der Johannistag auf einen Samstag fällt, so wird der diesjährige Johannimarkt, mit Bewilligung großh. Amts,

Montag, den 26. Juni d. J.,

abgehalten.

Mosbach, den 23. Mai 1843.

Großh. bad. Bürgermeisteramt.

Teubner.

vdt. Wucherer.

[B.252.3] Nr. 10,589. Oberkirch. (Mundtodterklärung.) Der Hohenrain Bauer Michael Treier von Lautenbach wurde wegen Verschwendung im ersten Grad für mundtodt erklärt und demselben Georg Treier von Ramsbach als Pfleger beigegeben, ohne dessen Mitwirkung keine im L.R.S. 513 enthaltenen Geschäfte vorgenommen werden dürfen.

Oberkirch, den 24. Mai 1843.

Großh. bad. Bezirksamt.

Jüngling.

vdt. Fieß.

[B.269.2] Bühl. (Anzeige.)

Gut und billig

sind alle Sorten Spiegel und Spiegelglas, Bettfedern, Flaum, Roßhaare und Seegras zu haben bei

Aron Darnbacher, Sohn, in Bühl.

[B.268.1] Ettlingen.

Baderöffnung und Empfehlung.

Ein verehrungswürdiges Publikum benachrichtige ich ergebenst, daß am 1. Juni meine wohleingerichtete Badanstalt eröffnet wird, und verbinde hiermit die gehorsamste Anzeige, daß ich durch Erweiterung meines Wirthschaftslokals, namentlich durch einen neuen Anbau, in den Stand gesetzt bin, eine größere Anzahl von Gästen und Reisenden in meine vollständig und elegant möblirten Zimmer aufzunehmen, auch deren, wie solches während der Badezeit vielfältig gewünscht wird, auf vorherige gefällige Anmeldung, miethweise zu überlassen. Ausser einer ständigen Gasttafel finden Gesellschaften, welche besondere Mittagstafel wünschen und mich seither mit ihrem Besuch beehrten, auf vorherige Benachrichtigung, auch ferner eine geschmackvolle und sorgfältig besetzte Tafel.

Am zweiten Pfingstfeiertag wird, bei guter Witterung, in der Gartenhalle gespeist, wozu ich das einheimische und auswärtige verehrliche Publikum hiermit ergebenst einlade.

M. Schmidt,

Bad- und Gastwirth zum Hirsch in Ettlingen.

[B.239.3] Baden.

Wiedereröffnung der neu eingerichteten Anstalt für

russische Dampfbäder

im Gast- und Badhause zum Hirsch in Baden-Baden.

Diese Anstalt, vor allen andern der Art ausgezeichnet durch die Anwendung der naturwarmen Dämpfe der heißen Mineralquelle Badens, rühmlich bekannt durch zweckmäßige innere Einrichtung und tüchtige ärztliche Leitung, hat seit ihrem Bestehen in Heilung und Besserung gichtischer, rheumatischer Leiden aller Art, langwieriger Katarrhe und hartnäckiger Hautkrankheiten sich so vielfach wirksam bewiesen, daß ich keinen Anstand nehme, sie der allgemeinen Beachtung zu empfehlen.

A. Heiligenthal.

Literarische Anzeige.

[B.278.3] Karlsruhe. Von den

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch-protestantischen Kirche des Grossherzogthums Baden vom Jahr 1843

sind seither ferner ausgegeben worden:

am 23. Mai Nr. 3, enthaltend: 3. Plenarsitzung, Schluß. — 4. Plenarsitzung;
am 26. Mai Nr. 4, enthaltend: 4. Plenarsitzung, Schluß. — 5. Plenarsitzung. 6. Plenarsitzung;

sodann:

Bericht der II. Kommission für Gegenstände des Kultus über eine Eingabe des am 21. Mai 1839 in Freiburg versammelten oberländer theologischen Vereins: die Sache der evangelischen Mission betreffend, erstattet durch den Abgeordneten Langsdorff.

Bericht der VII. Kommission für Prüfung und Vorbereitung der in den Diözesansynodalprotokollen von 1835, 1838 und 1841 enthaltenen Anträge und Vorlagen, erstattet von Dekan Frommel.

Subskription wird fortwährend angenommen von allen Postämtern und Buchhandlungen zu 24 kr. per Heft von 8 Bogen einschließlich des Postaufschlags im ganzen Umfang des Großherzogthums; die Berichte zu 3 kr. per Bogen.

Karlsruhe, den 27. Mai 1843.

C. Macklot.

Staatspapiere.

Wien, 22. Mai. 5proz. Met. 110¼; 4proz. 101½; 3proz. 76½; 1834er Loose 142; 1839er 114; Esterhazy 53¼; Bankaktien 1638; Nordb. 103¾; Mail. Eisenb. 96⅝; Raaber Eisenb. 98⅜.

London, 23. Mai, 4 U. Nachm. Konsols 95⅞. Span. Fonds, aktiv 22, passiv 5⅜. aufgeschob. Schuld 11⅜. Portugies. Fds. 5prz. 42. 3prz. —. Blg. —. Holl. 5prz. Anl. 100⅛. 2½prz. 56⅞. Neue holl. Anl. —. Dän. —. Russ. 114

Frankfurt, 26. Mai.		Prz.	Papier.	Geld.
Österreich.	Metalliquesobligationen	5	—	111⅞
„	„	4	—	102⅝
„	„	3	—	78⅜
„	Wiener Bankaktien	3	—	1989
„	„ „ per ultimo		—	1989
„	fl. 500 Loose do.		—	144⅞
„	fl. 250 Loose von 1839		—	116
„	Bethmann'sche Obligat.	4	—	101¼
„	do.	4½	—	103¾
„	Wiener Stadtbanko	2½	—	—
Preußen.	Preuß. Staatsschuldscheine	3½	—	103⅝
„	„ 50 Thlr. Prämienscheine		—	94
Bayern.	Obligationen	3½	—	101
„	Ludwigskanalakt. inc. d. v. C.		—	76⅝
Baden.	Obligationen	3½	—	94⅞
„	L. A. à fl. 50 Loose von 1840		—	55
„	ditto von 1820		—	141
Darmstadt	Obligationen	3½	—	95¼
„	ditto	4	—	102½
„	fl. 50 Loose		—	68½
„	fl. 25 Loose		—	28¼
Frankfurt.	Obligationen	3½	—	102⅜
„	Taunusaktien à 250 fl.		—	355½
„	„ „ per ultimo		—	355½
„	Eisenbahnobligationen	4	—	102
Nassau.	Obligationen bei Rothschild	3½	—	96
„	fl. 25 Loose		—	25¾
Holland.	Integrale-Obligationen	2½	56⅞	56 13/16
„	Syndikats	3½	—	—
„	ditto	4½	—	—
Spanien.	Aktivschuld m. 4 C.	5	21¾	21⅝
Portugal.	Konsols L. St. à 12 fl.	2½	—	40⅝
Polen.	fl. 300 Lotterieloose		—	85¾
„	do. zu fl. 500.		—	93⅜
	Diskonto		—	3

Geldkurs.

Gold.	fl.	kr.	Silber.	fl.	kr.
Neue Louisdor	11	5	Gold al Marco	375	—
Friedrichsdor	9	46	Laubthaler ganze	2	43
Holl. 10 fl. Stücke	9	55	Preuß. Thaler	1	44⅞
Randdukaten	5	35	Fünffrankenthaler	2	20
20 Frankenstücke	9	30	Hochhaltig Silber	24	20
Engl. Guineen	11	57	Geringh. u. mittelhS.	24	12

Druck und Verlag von C. Macklot, Waldstraße Nr. 10.

Mit einer Anzeigenbeilage.